

Aktenzeichen: 4 AZR 401/78

LAG Berlin Urteil des BAG vom 7. Mai 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB §§ 196, 201, 209, 211, 242

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 401/78
8 Sa 138/75 Berlin

Verkündet am
7. Mai 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Röhslers und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Metzger und Dr. Koffka für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 7. März 1978 – 8 Sa 138/75 – wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der seit Oktober 1945 beim Magistrat von Groß-Berlin beschäftigt war, macht aus diesem Arbeitsverhältnis Ansprüche gegen das Land Berlin geltend. Mit Datum vom 1. Januar 1951 beantragte der Kläger beim Arbeitsgericht Berlin den Erlass eines Zahlungsbefehls in Höhe von 34.793,50 DM gegen das Land Berlin. Nachdem der Kläger entsprechend der gerichtlichen Verfügung vom 5. Januar 1951 seine Forderung mit Schriftsatz vom 20. Februar 1951 näher spezifiziert hatte, wurde - nach zunächst erfolgloser Zustellung beim Magistrat Groß-Berlin - der Zahlungsbefehl am 2. März 1951 dem Senator für Inneres zugestellt. Das Land hat gegen den Zahlungsbefehl am gleichen Tage Einspruch eingelegt.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht am 21. März 1951 wurde dem Kläger nach Ausschluß seines Prozeßbevollmächtigten gemäß § 11 ArbGG der Leiter der Rechtsantragsstelle des Arbeitsgerichts als Vertreter beigeordnet. Ferner wurden dem Kläger in diesem und in dem darauffolgenden Termin am 10. Oktober 1951 jeweils durch Beschluß umfangreiche Auflagen erteilt. Dem beklagten Land wurde jeweils eine Schriftsatzfrist zur Stellungnahme eingeräumt.

Eine am 28. November 1951 vom Kläger gegen den Auflagenbeschluß vom 10. Oktober 1951 gerichtete Beschwerde, in der er auch zur Sache Ausführungen machte, nahm er mit Telegramm vom 31. Dezember 1951 zurück. Das beklagte Land nahm zur Beschwerde und zu den Ausführungen des Klägers mit Schriftsatz vom 29. Dezember 1951 Stellung.

Ein neuer Verhandlungstermin, der von Amts wegen anberaumt werden sollte, wurde nicht bestimmt. Vielmehr verfügte das Arbeitsgericht am 8. Januar 1952, einen Antrag des Klägers auf Terminsanberaumung abzuwarten. Nachdem der Kläger trotz Erinnerung vom 1. März 1952 und vom 4. April 1952 keinen Antrag auf Terminsbestimmung stellte, wurde am 7. Mai 1952 verfügt, die Akten wegzulegen. Eine Anfrage des beklagten Landes vom 19. Januar 1953, ob der Kläger die Klage zurückgenommen habe, wurde vom Arbeitsgericht negativ beantwortet.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Am 25. Januar 1971 hat der Kläger die Gerichtsakten eingesehen und mit Schreiben vom 30. Januar 1971 beantragt, die Gerichtsakten von der Vernichtung auszunehmen; diesem Antrag hat der Präsident des Landesarbeitsgerichts Berlin mit Verfügung vom 19. März 1971 stattgegeben.

Mit Schreiben vom 16. Juni 1975, das am 21. Juni 1975 beim Arbeitsgericht Berlin eingegangen ist, hat der Kläger den Rechtsstreit wieder aufgenommen.

Der Kläger hat vorgetragen, erstmalig am 15. Oktober 1945 in die Dienste des Magistrats von Groß-Berlin eingetreten zu sein. Im August 1946 sei er wegen angeblicher Nichtbefolgung eines Magistratsbeschlusses vom Dienst suspendiert worden, doch habe sich die Haltlosigkeit dieses Vorwurfs bald herausgestellt. Mit Wirkung vom 1. Januar 1947 sei er vom Magistrat von Groß-Berlin als stellvertretender Leiter des Hauptamtes für Aufbau mit Vergütung nach VergGr. I TOA wieder eingestellt und mit der Leitung des Hauptreferats Baustoffbeschaffung betraut worden. Im August 1947 sei ihm der Auftrag erteilt worden, seine Tätigkeit ganz der Baustoffaufbringung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet zu widmen und in Bad Pyrmont ein ständiges Büro einzurichten. Aufgrund gegen ihn gerichteter Intrigen sei er am 9. Juni 1948 unter Ablösung von seinem Auftrag nach Berlin zurückbeordert worden. Daraufhin sei er am 27. Juli 1948 nach Berlin zurückgekehrt und habe die gegen ihn erhobenen Vorwürfe entkräften können. Das Ergebnis der Besprechung sei folgende Vereinbarung gewesen:

1. Daß der Leiter des Hauptamtes für Aufbau eine Erklärung abgeben solle, nach welcher die in einem für Stadtrat B bestimmten Bericht vom 2. 7. 1948 aufgeführten Vorwürfe nicht den Tatsachen entsprächen und als völlig unwahr zurückgenommen würden,
2. daß das Vfw hiervon unterrichtet und in Kenntnis gesetzt werden sollte, daß der Kläger keinerlei Anlaß zu dem diskriminierenden Auftragsentzug gegeben habe,
3. daß der Kläger seine Bezüge bis zum 30. 11. 1948 erhalten sollte,
4. daß der Kläger der Auflösung des Dienstverhältnisses zustimmen würde, sobald und soweit die Bedingungen zu Pos. 1 - 3 erfüllt seien.



- 4 -

Diesen Verpflichtungen sei der Magistrat von Berlin nicht nachgekommen. Demzufolge habe er folgende Forderungen:

1. Ersatz der Auslagen für die Dienstreise, die er vom 4. 9. - 12. 9. 1948 unternommen habe. Der Flugpreis für den Hin- und Rückflug habe je 120,-- DM betragen, für Telegramme habe er 94,75 DM ausgelegt, für Telefongespräche 27,30 DM, so daß sich sein Erstattungsanspruch auf 362,-- DM belaufe.
2. Eine Leistungs- bzw. Ministerialzulage für die Zeit von August 1947 bis zunächst Juni 1948, also für 11 Monate à 600,-- RM = 6.600,-- RM = 660,-- DM und für die Monate Juli bis November 1948 = 5 Monate à 600,-- DM = 3.000,-- DM.
3. Trennungszulage für die Zeit von August bis 20. Juni 1948 = 320 Tage à 9,-- RM = 2.880,-- RM = 288,-- DM und für die Zeit vom 20. 6. - 30. 11. 1948, also 160 Tage à 9,-- DM = 1.440,-- DM.
4. Tagessätze für die Benutzung eines Pkw für die Zeit vom 15. 9. 1947 bis zum 31. 5. 1948 = 6.225,-- RM also 622,50 DM und für die Zeit vom 1. 6. 1948 bis 30. 11. 1948 nochmals 5.475,-- DM Kilometergeld für 49.340 km à 0,15 DM pro km = 7.401,-- DM.
5. Überstundenvergütung 3.545,-- DM.
6. Entschädigung für die Behinderung der späteren freiberuflichen Tätigkeit durch wahrheitswidrige Angaben seitens der Beklagten über seine Dienststellung und Beendigung seiner Tätigkeit bei der Beklagten in Höhe von 12.000,-- DM.

Insgesamt belaufe sich seine Forderung somit auf 34.793,50 DM.

Der Kläger hat den Antrag aus dem Zahlungsbefehl vom 1. Januar 1951 gestellt nebst 4 % Zinsen hieraus seit dem 28. Februar 1951; ferner hat er im Wege der Klageerweiterung beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn die auf seinen Namen lautende Steuerkarte 1948, die Angestelltenversicherungskarte Nr. 2 herauszugeben und ein qualifiziertes Zeugnis - ausgedehnt auf Führung und Leistung - für die Dauer seiner Beschäftigung vom 1. 1. 1947 bis zum 30. 11. 1948 zu erteilen;
2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm den Schaden zu ersetzen, der ihm durch die Nichtabführung der Sozialbeiträge im Jahre 1948 entstanden ist und noch entsteht.



• [JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und gegenüber der Klageforderung die Einrede der Verjährung erhoben. Ergänzend hat es vorgetragen, daß sich Unterlagen über eine Beschäftigung des Klägers trotz intensiver Suche nicht finden ließen.

Das Arbeitsgericht hat mit Teilurteil vom 23. Oktober 1975 die Leistungsklage auf Zahlung von 34.793,50 DM wegen mangelnder Substantiierung bzw. Verjährung abgewiesen. Die Berufung des Klägers gegen dieses Teilurteil hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Zahlungsansprüche weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat die vom Kläger geltend gemachten Zahlungsansprüche aufgrund der vom beklagten Land erhobenen Verjährungseinrede zu Recht als verjährt (§ 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB) und ferner auch als verwirkt (§ 242 BGB) angesehen. Darauf, ob die Ansprüche des Klägers materiell begründet sind, kommt es demnach nicht mehr an.

Bei den vom Kläger geltend gemachten Ansprüchen auf Ministerialzulage, Trennungsgeld, Überstundenvergütung, Dienstreiseentschädigung und Ersatz sonstiger Aufwendungen handelt es sich um einmalige und wiederkehrende Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis bzw. um solche, die damit im Zusammenhang stehen. Solche Ansprüche werden von § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB, der auch für Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis des öffentlichen Dienstes gilt (BAG AP Nr. 2 zu § 196 BGB), erfaßt und unterliegen der zweijährigen Verjährungsfrist (BAG AP Nrn. 1. 2 und 5 zu § 196 BGB, jeweils mit weiteren Nachweisen; Palandt-Heinrichs, BGB, 39. Aufl., § 196 Anm. 9; Grub, AR-Blattei "Verjährung I" unter D I1; Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Bearbeitung, 2. Halbbd., S. 1410).



Die im Jahre 1947 entstandenen Ansprüche sind, was offenbar auch die Revision nicht mehr in Abrede stellen will, unzweifelhaft verjährt. Die gem. § 201 BGB mit dem Schluß des Jahres 1947 beginnende Verjährung von zwei Jahren war mit dem Ende des Jahres 1949 abgelaufen. Durch den erst ein weiteres Jahr später, nämlich am 2. Januar 1951 beim Arbeitsgericht Berlin eingegangenen Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls konnte infolgedessen eine Verjährungsunterbrechung (§ 209 Abs. 2 Ziff. 1 BGB) nicht mehr eintreten.

Gleiches gilt jedoch - wie das Landesarbeitsgericht richtig gesehen hat - nicht für die im Jahre 1948 entstandenen Ansprüche. Nach dem an sich klaren und unmißverständlichen Wortlaut des § 201 BGB wären diese Ansprüche zwar mit dem 31. Dezember 1950 ebenfalls als verjährt anzusehen. Der 31. Dezember 1950 war jedoch ein Sonntag und der 1. Januar 1951 ein gesetzlicher Feiertag. Mit der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur ist daher wegen der gleichen Interessenlage in diesem Falle der § 193 BGB, der an sich nur für die Abgabe einer Willenserklärung oder die Bewirkung einer Leistung innerhalb einer bestimmten Frist gilt, auch auf Verjährungsfristen analog anzuwenden (RGZ 151, 345 = JW 1936, 2857 m.Anm. von Lehmann; BGH LM Nr. 1 zu § 193 BGB; OLG Düsseldorf, MDR 1970, 840; Erman-Westermann, BGB-Kommentar, Band 1, 6. Aufl., § 193 Anm. 1; Palandt-Heinrichs, BGB, 39. Aufl., § 193 Anm. 2; Soergel-Augustin, BGB, 11. Aufl., § 193 Anm. 7; Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Bearbeitung, 2. Halbbd., S. 1358 FN 6; Rudorff, AcP 102, S. 405). Deshalb konnte mit dem erst am 2. Januar 1951 beim Arbeitsgericht Berlin eingegangenen Zahlungsbefehlsantrag die Verjährung wirksam unterbrochen werden (§ 209 Abs. 2 Ziff. 1 BGB). Allerdings ist der gem. § 693 Abs. 2 ZPO "demnächst", d.h. innerhalb einer den Umständen nach angemessenen Frist zuzustellende Zahlungsbefehl (vgl. BGH NJW 1972, 1948; Zöllner, ZPO, 12. Aufl., § 693 Anm. II 2 mit zahlreichen weiteren Nachweisen) erst nach 2 Monaten am 2. März 1951 zugestellt worden. Die Beurteilung der Frage, ob eine Zustellung noch als "demnächst" erfolgt angesehen werden kann, obliegt jedoch dem pflichtgemäßen Ermessen des Prozeßrichters (BGH NJW 1972, 208 [209])



- 7 -

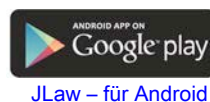
m.w.N.). Da das Landesarbeitsgericht die Zustellung i.S. des § 693 Abs. 2 ZPO noch als rechtzeitig erfolgt beurteilt hat und insoweit keine Rügen erhoben worden sind, ist das Revisionsgericht an diese Beurteilung gebunden. Durch die Anbringung des Antrages auf Erlaß eines Zahlungsbefehls am 2. Januar 1951 beim Arbeitsgericht Berlin ist mithin die Verjährung bezüglich der im Jahre 1948 (oder später) entstandenen Ansprüche des Klägers unterbrochen worden.

Diese zunächst eingetretene Unterbrechung der Verjährung ist jedoch dadurch, daß die Parteien den Prozeß ab Ende 1951 nicht mehr betrieben haben, gemäß § 211 Abs. 2 BGB beendet worden. Denn ein die Verjährungsunterbrechung beendender Stillstand des Verfahrens kann nicht nur durch einen Gerichtsbeschluß (z.B. Anordnung des Ruhens des Verfahrens gem. §§ 251, 251 a Abs. 3 ZPO), sondern auch durch Untätigkeit der Parteien herbeigeführt werden (BAG 24, 122 = AP Nr. 1 zu § 211 BGB; BAG AP Nr. 6 zu § 322 ZPO; BGH VersR 1978, 1142 [1143]; BGH NJW 1968, 692 [694]). Es ist zwar richtig, daß nach dem in der mündlichen Verhandlung am 10. Oktober 1951 verkündeten Gerichtsbeschluß neuer Kammertermin nach Erfüllung der erteilten Auflagen von Amts wegen erfolgen sollte. Auch ist es zutreffend, daß in den Fällen, in denen die Leitung des Verfahrens beim Gericht liegt, die Untätigkeit der Parteien grundsätzlich nicht zum Stillstand des Verfahrens i.S. des § 211 BGB führen kann (vgl. RGZ 97, 126; 128, 191 [197]; OLGZ 15, 320; OLG Köln, VersR 1970, 1022 [1024]). Vorliegend hat jedoch das Gericht durch die Verfügung vom 8. Januar 1952 und durch die Anfragen beim Kläger am 1. März und 4. April 1952 in einer für den Kläger erkennbaren und unmißverständlichen Weise zu verstehen gegeben, daß es den Gerichtsbeschluß vom 10. Oktober 1951 als überholt ansieht und die Anberaumung eines neuen Termins zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung von einem entsprechenden Antrag des Klägers abhängig machen will. Gleichwohl ist der Kläger, der bis dahin außerordentlich engagiert gestritten hat (Beschwerde gegen Auflagenbeschluß, Ablehnung des Gerichts), nach den von der Revision insoweit nicht angegriffenen Feststellungen, die sich auch aus den Gerichts-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-8-

- 8 -

akten ergeben, bis zur Wiederaufnahme des Rechtsstreits mit Schriftsatz vom 16. Juni 1975, also nahezu 24 Jahre, untätig geblieben; er hat weder einen Antrag auf Terminsbestimmung gestellt noch anderweit zum Ausdruck gebracht, den Rechtsstreit weiterbetreiben zu wollen. Selbst nach der Einsichtnahme in die Gerichtsakten am 25. Januar 1971 ist der Kläger - abgesehen von seinem Antrag vom 30. Januar 1971, die Gerichtsakten von der Vernichtung auszunehmen - rund weitere 4 1/2 Jahre untätig geblieben. Unter diesen Umständen ist das Landesarbeitsgericht daher zutreffend von einem Stillstand des Rechtsstreits ausgegangen und zu dem Ergebnis gekommen, daß die Ansprüche des Klägers verjährt sind.

Auch soweit das Landesarbeitsgericht darüber hinaus die Verwirkung der klägerischen Ansprüche angenommen hat, sind die Ausführungen zutreffend und revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, daß Rechte (Ansprüche) dann als verwirkt anzusehen sind, wenn der Rechtsträger sein Recht längere Zeit nicht ausübt, der Schuldner aufgrund des Verhaltens des Rechtsträgers mit einer Geltendmachung des Rechts nicht mehr zu rechnen brauchte, sich darauf einrichtete, und die Erfüllung der Ansprüche dem Schuldner deshalb nicht mehr zuzumuten ist. Das Landesarbeitsgericht ist damit ersichtlich vom richtigen und zutreffenden Rechtsbegriff der Verwirkung ausgegangen, nämlich davon, daß die Verwirkung als Unterfall der unzulässigen Rechtsausübung eine derartige verspätete illoyale Geltendmachung von Rechten voraussetzt, daß die Aufrechterhaltung dieser Rechte Treu und Glauben widerspricht (BAG 6, 165 = AP Nr. 9 zu § 242 BGB Verwirkung). Diesen Begriff der Verwirkung hat das Landesarbeitsgericht auch rechtsfehlerfrei auf den vorliegenden Sachverhalt angewendet.

Der Kläger hat seine im Jahre 1951 geltend gemachten Ansprüche rund 24 Jahre lang nicht mehr weiterverfolgt; erst mit Schriftsatz vom 16. Juni 1975 hat er den Ende 1951 zum Stillstand gekommenen Rechtsstreit wieder aufgenommen. Obwohl aus dem bloßen Nichtbetreiben eines Rechtsstreits nicht ohne weiteres auf die Aufgabe der Ansprüche geschlossen werden kann

- 9 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

(BAG 6, 165 = AP Nr. 9 zu § 242 BGB Verwirkung), muß sich der Kläger den ungewöhnlich langen Zeitablauf aufgrund seines Verhaltens und der besonderen Umstände i.S. des Verwirkungstatbestandes gleichwohl entgegenhalten lassen. Wie nämlich bereits ausgeführt, hat der Kläger nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auf die Anfragen des Gerichts bzw. seines Prozeßvertreters vom 1. März und 4. April 1952, durch die er gleichzeitig entnehmen konnte, daß das Gericht nicht von sich aus, also von Amts wegen, einen Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung bestimmen wird, nicht reagiert. Der Kläger hat dadurch, obwohl von ihm bei dieser Sachlage ein aktives Tun hätte erwartet werden können und müssen, zu erkennen gegeben, daß er seine Ansprüche nunmehr nicht mehr durchsetzen will. Mit Recht weist das Landesarbeitsgericht auch auf den in diesem Zusammenhang rechtserheblichen Umstand hin, daß der Kläger selbst nach der am 25. Januar 1971 erfolgten Akteneinsicht noch weitere 4 1/2 Jahre hat verstreichen lassen, bis er den Rechtsstreit wieder aufnahm. Soweit der Kläger sein Zuwarten damit rechtfertigen will und erstmals vorträgt, daß er wegen der Ausschließung seines Prozeßbevollmächtigten und der Hilflosigkeit des beigeordneten Officialvertreters sowie bestehender Armut, persönlicher Feindschaft zu Dr. Be und seines Mißtrauens gegen das damalige Gericht eine abwartende Haltung eingenommen habe, handelt es sich um neue Tatsachen, mit denen der Kläger in der Revisionsinstanz nicht mehr gehört werden kann (§ 561 Abs. 2 ZPO).

Rechtsfehlerfrei hat das Landesarbeitsgericht ferner ausgeführt, daß das beklagte Land aufgrund der besonderen Umstände davon ausgehen konnte, es werde vom Kläger nunmehr nicht mehr in Anspruch genommen. Zwar hat das beklagte Land auf die Anfrage vom 19. Januar 1953, ob der Kläger seine Klage zurückgenommen habe, eine abschlägige Antwort erhalten, und damit selbst Zweifel an der Erledigung des Rechtsstreits zum Ausdruck gebracht. Wenn auch das bloße Nichtbetreiben eines Rechtsstreits oder eine Klagrücknahme nicht als Indiz für eine endgültige Aufgabe der eingeklagten Ansprüche gewertet werden kann (BAG 6, 165 [169] = AP Nr. 9 zu § 242 BGB Verwirkung), so kann doch nicht



- 10 -

übersehen werden, daß das beklagte Land im weiteren Verlauf über viele Jahre hinweg in dieser Angelegenheit weder vom Gericht noch vom Kläger selbst etwas gehört hat. Bei einer solchen Sachlage entspricht es schon der allgemeinen Lebenserfahrung, daß sich ein Schuldner darauf einrichtet und davon ausgeht, auch in Zukunft nicht mehr in Anspruch genommen zu werden. Dem beklagten Land, dem infolge der Spaltung Berlins die Personalunterlagen des Klägers nicht mehr zur Verfügung stehen und das im Hinblick auf den langjährigen Stillstand des Rechtsstreits auch nichts zur Absicherung der prozessualen Rechtsposition veranlaßt hat, ist deshalb nach den revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts unter diesen Umständen die Erfüllung der vom Kläger erhobenen Ansprüche nicht mehr zumutbar.

Die Revision des Klägers war daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Dr. Neumann Dr. Etzel Dr. Röhsler
Metzger Dr. Koffka



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

